

Brandschutzmerkblatt

Emporen und Galeriegeschosse



Stand: 05/2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Brandschutz – Schutzziele	3
3. Definitionen.....	3
4. Rettungswege.....	5
5. Kontakt	6

1. Vorbemerkung

Das Hinweispapier soll als Informationsquelle für Belange des vorbeugenden Brandschutzes dienen.

Die hier zusammengefassten Anforderungen geben Antwort auf häufig an die Feuerwehr Heidelberg gestellte Fragen bezüglich Emporen und Galeriegeschosse im Zusammenhang mit dem Flucht- und Rettungsweg.

Nach § 15 LBO muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der zweite Rettungswege kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Hierzu ist wichtig festzulegen, unter welchen Bedingungen eine Empore oder ein Galeriegeschoss als Einbau in einen Raum oder als eigenes Geschoss gewertet wird.

Die festgelegten Kriterien sollen als Richtwerte angesehen werden. Es findet in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung statt, die neben den bauordnungsrechtlichen Aspekten auch schutzzielorientierte Aspekte berücksichtigt.

2. Brandschutz – Schutzziele

Gemäß § 15 (1) Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der

- Entstehung eines Brandes,
- Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren
- sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

3. Definitionen

Empore

„Innen angebautes zum Innenraum offenes galerieartiges Obergeschoss, besonders in Kirchen.“
(Quelle: Duden)

Raum

„Zum Wohnen als Nutzraum oder Ähnliches verwendeter von Wänden, Boden und Decke umschlossener Teil eines Gebäudes.“ (Quelle: Duden)

Empore oder Galeriegeschoss als Einbau im Raum

Emporen und Galerien gelten unter bestimmten Voraussetzungen nicht als eigenes Geschoss, sondern als Einbau in den Raum. Sie sind in Zusammenhang mit dem darunterliegenden Hauptraum ein Aufenthaltsraum und werden auch zusammen mit der Hauptraum-Ebene beurteilt. Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

In den folgenden Abbildungen werden diese verdeutlicht.

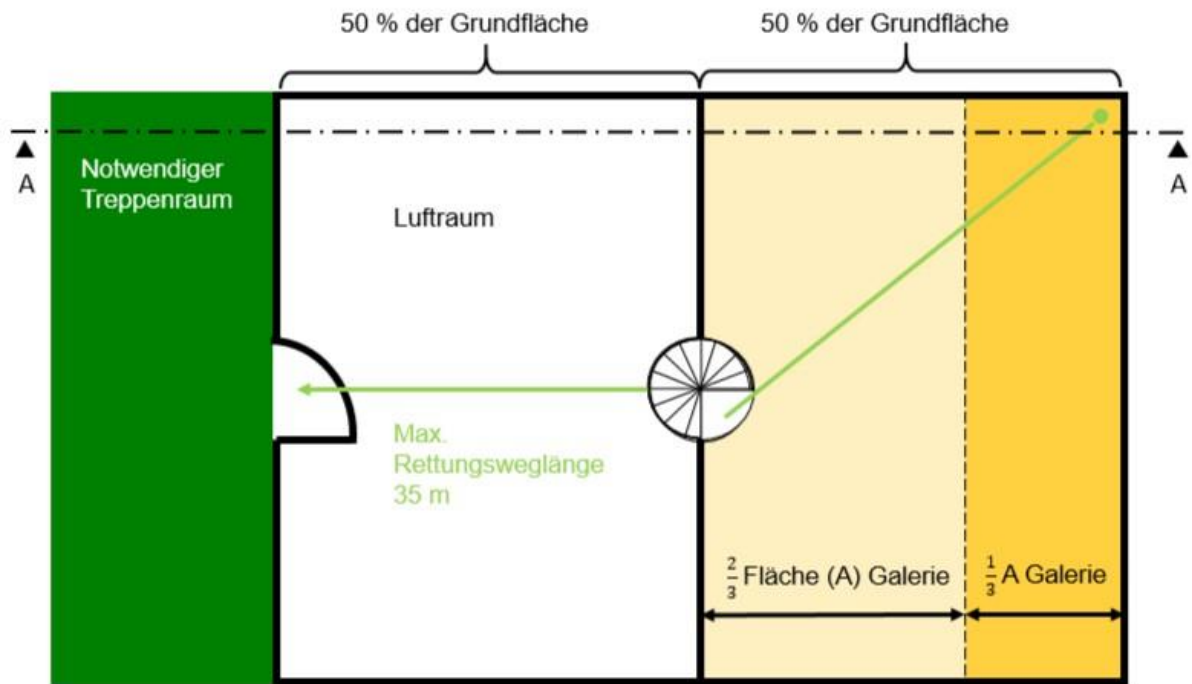


Abbildung 1 - Empore/Galeriegeschoss Draufsicht

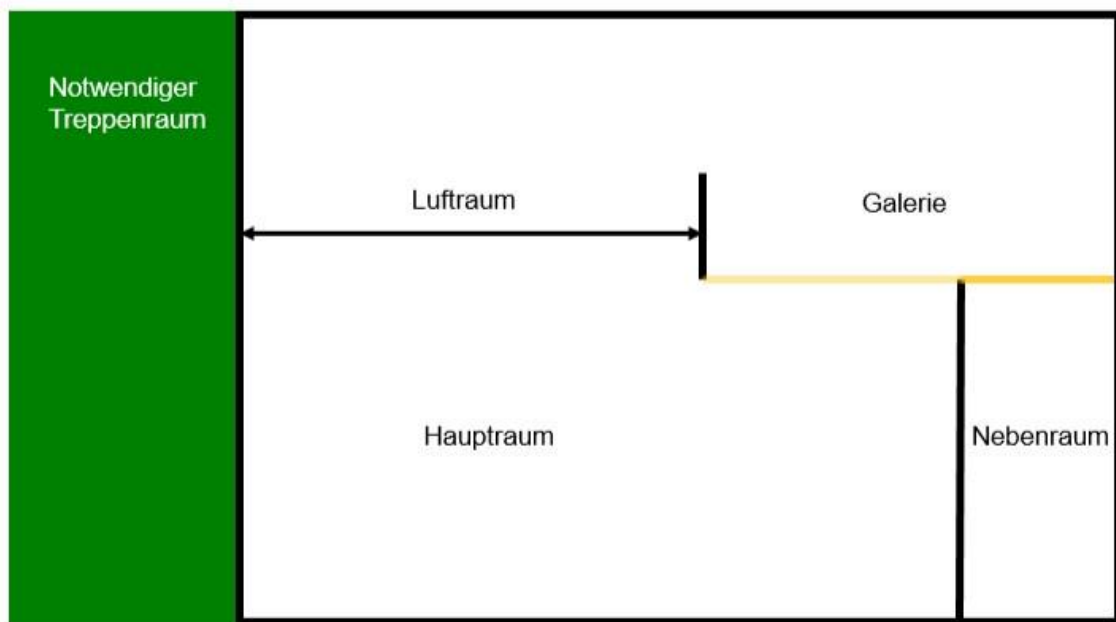


Abbildung 2 - Empore/Galeriegeschoss Schnitt A-A

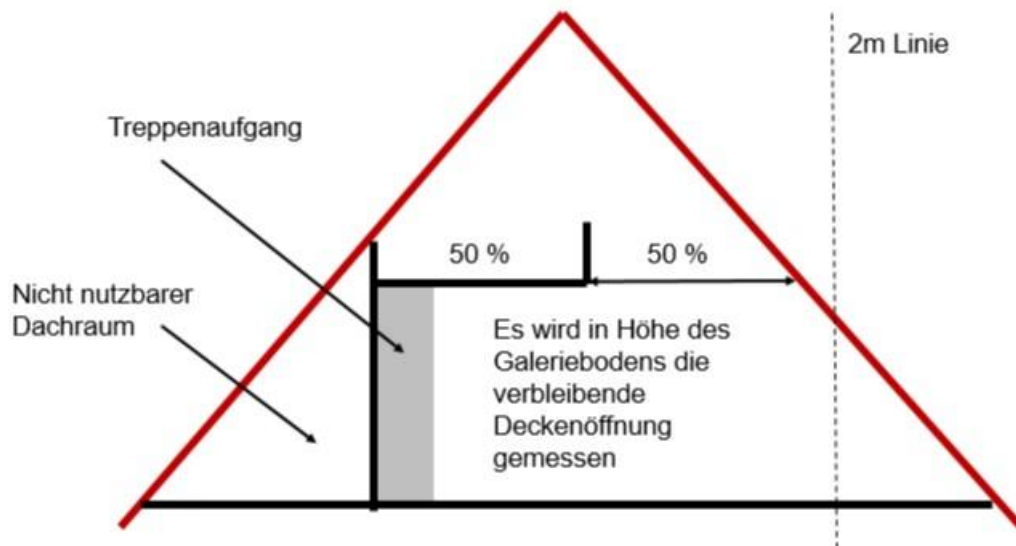


Abbildung 3 - Emporen und Galerien in Dachgeschossen

- Wie aus Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen ist, müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Fläche der Galerie über dem Hauptraum angeordnet sein. Es muss eine offene Sichtverbindung von der Galerie zum Hauptraum bestehen, der Blickkontakt zu der darunterliegenden Nutzung ist möglich.
- Die Grundfläche der Galerie ist nicht größer als die Hälfte der anrechenbaren Grundfläche des Hauptraumes.
- Die Grundfläche der Galerie ist nicht größer als die verbleibende Öffnung des Hauptraumes
- (Luftraum min. 50% und Galerie max. 50 %) gemessen wird die Öffnung in der Höhe der Oberkante des fertigen Galerie Fußbodens (OKFF Galerie).
- Auf der Galerie dürfen keine geschlossenen Räume oder Verbindungsöffnungen zum nicht ausgebauten Dachraum vorhanden sein. Dachterrassen, die nur über Galeriegeschosse erschlossen sind, sind nicht zulässig, außer sie verfügen über einen 2. Rettungsweg.
- Entsprechend § 2 (6) LBO darf eine maximale Grundfläche der Empore/Galerie von 20m² nicht überschritten werden.

4. Rettungswege

Die maximal zulässige Rettungsweglänge von 35 m nach § 11 (1) LBOAVO darf nicht überschritten werden. Dabei wird auch die Treppe miteingerechnet. Die Rettungsweglänge ist nachzuweisen.

Empore oder Galeriegeschoss als Einbau im Raum

Wenn alle aufgeführten Voraussetzungen durch die Empore erfüllt sind, um als Einbau in den Raum angesehen zu werden, wird von der Empore selbst kein eigener zweiter Rettungsweg benötigt.

Empore oder Galeriegeschoss als eigenes Geschoss

Wird eine der Voraussetzungen nicht erfüllt und die Galerie somit nicht als Einbau in den Raum gesehen, ist sie ein eigenes (Voll-)Geschoss und benötigt einen eigenen zweiten Rettungsweg nach § 15 (5) LBO.

5. Kontakt

Feuerwehr Heidelberg
Abteilung Vorbeugender Brandschutz
Baumschulenweg 4
69124 Heidelberg

Tel: 06221 / 5821100

Fax: 06221 / 5821900

Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.feuerwehr-heidelberg.de

Unter der Rubrik *Berufsfeuerwehr - Vorbeugender Brandschutz* stehen dort weitere Informationen zur Verfügung.

Texte

Feuerwehr Heidelberg
Abteilung Vorbeugender Brandschutz

Bilder

Titelbild: Tohma / CC BY-SA,

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a7/Globe_Theatre_Innenraum.jpg